

Deutscher Feldbogen Sportverband e.V.

Satzung Stand 01.08.2025



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Verbandes

§ 1.1 Name und Sitz

Der Verband trägt den Namen „Deutscher Feldbogen Sportverband e.V.“ (DFBV).
Er ist der International Field Archery Association (IFAA) angeschlossen.

Der Sitz des Verbandes ist in 78166 Donaueschingen.

Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 1.2 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 1.3 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO) und zwar durch Förderung, Unterstützung, Anleitung und Verbreitung aller Formen und Stilarten des Bogensports.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bogensport;
- b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Seniorensports;
- c) die Organisation eines geordneten Sportbetriebes;
- d) die Durchführung von Meisterschaften, Turnieren und Sportveranstaltungen;
- e) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sportveranstaltungen;
- f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- g) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- h) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;

die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.

Neben der Pflege einer sportlichen Denkweise werden die Traditionen des Bogensports weitergeführt. Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verband fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1.4 Gewinne und Zuwendungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 2 Mitgliedschaft

2.1 Verbandsmitglieder

Dem Verband gehören natürliche Personen als Einzelmitglieder, Vereine und deren dem Verband gemeldeten Mitglieder sowie juristische Personen an. Mitglied des Verbandes kann jeder werden, der den Bogensport betreibt oder unterstützen will.

§ 2.2 Mitgliedschaften

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per E-Mail an die Geschäftsstelle zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dem Verein personenbezogene Daten, zum Beispiel Name, Adresse, E-Mail -Adresse und Geburtsdatum, beim Eintritt zur Verfügung zu stellen. Der Verband erhebt und nutzt die Daten ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken, die für die Mitgliederbetreuung und -verwaltung sowie für die Verfolgung des Vereinsziels erforderlich sind. Das Mitglied erklärt sich weiterhin damit einverstanden, dass der Verein gegebenenfalls die vorgenannten personenbezogenen Daten sowie Wettkampfergebnisse an Dachverbände weitergibt, soweit sie für deren Mitgliederbetreuung und -verwaltung sowie für die Verfolgung des Verbandsziels erforderlich sind.

§ 2.3 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung, auf Antrag und mit deren Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 2.4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder durch das Ableben des Mitgliedes, bei Vereinen und juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss bzw. mit deren Auflösung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Verbandseigentum (Ausweis u. ä.), unverzüglich zurückzugeben.

§ 2.4.1 Austritt aus dem Verband

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft, bei Minderjährigen, vertreten durch die gesetzlichen Vertreter, mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Geschäftsstelle kündigen. Maßgeblich ist der Eingang in der Geschäftsstelle. Die Mitgliedschaft endet in diesem Falle mit Ablauf des Kalenderjahres. Bei nicht fristgerechter Kündigung verlängert

sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 2.4.2 Ausschluss aus dem Verband

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Um einen wichtigen Grund handelt es sich insbesondere:

- a) Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
- b) Nichtentrichtung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung
- c) Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Verbandssatzung sowie die Ordnungen,
- d) Unsportliches oder die Vereinsziele schädigendes Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstige, die Interessen oder das Ansehen des Verbandes, schädigende Handlungen,
- e) Beleidigungen, Verunglimpfungen sowie Verleumdungen von Vorstandsmitgliedern,
- f) Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß gegen Sicherheitsregeln.

Hierzu ist der beabsichtigte Ausschluss dem Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Gründe anzukündigen.

Dem Mitglied ist gleichzeitig mit einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme als rechtliches Gehör einzuräumen.

Innerhalb dieser 2 Wochen hat er selbst das Recht, die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden. Die Mitgliedsbeiträge bleiben in diesem Fall bis zum Ablauf des Kalenderjahres geschuldet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und zu begründen. Mit der Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluss wird bestandskräftig, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand Einspruch eingelegt wird. Legt das Mitglied fristgerecht Einspruch ein, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt eröffnet.

§ 3 Ordnungen

Neben der Satzung werden zur Organisation des Geschäfts- und Sportbetriebes durch den Vorstand folgende Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- a) Finanzordnung (Regelung der satzungsgemäßen Bewirtschaftung der Verbandseinnahmen und des Verbandsvermögens),
- b) Geschäftsordnung (Regelung der internen Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes),
- c) Beitrags- und Gebührenordnung (Regelung der zu erhebenden Gebühren und Beiträge, sowie zur Finanzierung aus anderen Einnahmen),
- d) Sportordnung (Regelung der Wettkampfbestimmungen und Organisation von Turnieren und die sicherheitstechnischen und baulichen Regeln für Bogenplätze),
- e) Ehrenordnung (Regelung der Ehrungen von Mitgliedern),
- f) Sportförderordnung (Regelung der Förderung des Bogensports),

g) Ausbildungsordnung (Regelung der Aus-, Fort und Weiterbildung).

§ 3.1 Erlass der Ordnungen

Die Ordnungen werden durch den Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 3.2 Veröffentlichungen

Die Ordnungen oder Änderungen der Ordnungen werden auf der offiziellen Homepage veröffentlicht. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 3.3 Änderungen durch die Mitgliederversammlung

Die Ordnungen sind auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu ändern. Erlassene Ordnungen sind bis zu ihrer Aufhebung verbindlich.

§ 4 Rechte / Pflichten / Beiträge

§ 4.1 Rechte

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Neue Mitglieder sind bei der Aufnahme auf die Satzung und die aktuelle Beitrags- und Gebührenordnung hinzuweisen.

Mitglieder sind ab der Vollendung des sechzehnten (16.) Lebensjahres stimmberechtigt und aktiv wahlberechtigt. Die Wahrnehmung des Stimm- und des Wahlrechtes durch gesetzliche Vertreter von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des sechzehnten (16.) Lebensjahres ist ausgeschlossen.

Wählbar sind Mitglieder mit Vollendung des achtzehnten (18.) Lebensjahres.

Juristische Personen, oder Vereine haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht wird von dem Vertreter der juristischen Person bzw. vom Vorstand des Vereins, oder von einem mit einer Originalvollmacht versehenen Bevollmächtigten, ausgeübt. Vereine oder juristische Personen sind nicht wählbar.

§ 4.2 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen sowie die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu beachten und zu fördern. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verband aktuelle Kontaktdaten (Ansprechpartner, Anschrift, E-Mail-Adressen, Bankdaten) und Änderungen (u.a. mit Beitragsrelevanz) unverzüglich mitzuteilen.

§ 4.3 Beiträge

Der Verband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern (§ 2.1) Beiträge in Form von Mitgliedsbeiträgen. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die für das laufende Kalenderjahr zu entrichten sind.

Für die Teilnahmen an Veranstaltungen des Verbandes können Gebühren erhoben werden.

Art, Umfang und Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren richten sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung.

Hierüber und über Änderungen der Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit durch Beschluss entsprechend der Beitrags- und

Gebührenordnung. Die Beitragspflicht bleibt auch im Falle der Abwicklung bis zur Beendigung bzw. nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bestehen.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung und,
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes.

§ 6.1.1 Einberufungen

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn es das Interesse des Verbands erfordert, jedoch
- b) mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung nach Schluss des letzten Geschäftsjahres spätestens im dritten Quartal des Folgejahres. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr;
- c) wenn der Vorstand von mindestens einem Zehntel (1/10) der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe hierzu schriftlich aufgefordert wird.

§ 6.2 Formen der Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch Vorstand mindestens vier (4) Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, sowie Datum, Uhrzeit und Ort, vorzugsweise per E-Mail.

Soweit keine E-Mail-Adresse hinterlegt ist, erfolgt die Einladung postalisch. Die Einladungsfrist ist mit der rechtzeitigen Versendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse oder postalischen Adresse des Mitgliedes gewahrt.

Vorgesehene Satzungsänderungen sind zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 6.3 Jahreshauptversammlungen

§ 6.3.1 Tagesordnung

Die als Jahreshauptversammlung auszuweisende jährliche Mitgliederversammlung hat in ihrer Tagesordnung mindestens folgende Punkte zu erledigen:

- a) Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neu- bzw. Ergänzungswahlen des Vorstandes,
- e) Neuwahlen der Kassenprüfer,
- f) Vorstellung des Haushaltsplanentwurfs,
- g) Anträge der Mitglieder,
- h) Verschiedenes.

§ 6.3.2

Anträge zur Jahreshauptversammlung, zur Tagesordnung oder zu Satzungsänderungen sind bis spätestens 15. Dezember des ablaufenden

Geschäftsjahres beim geschäftsführenden Vorstand, schriftlich und vom beantragenden Mitglied persönlich unterzeichnet, einzureichen. Der Antrag ist zu begründen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung, die dem geschäftsführenden Vorstand nach dem Stichtag vorliegen, werden nur dann für die Jahreshauptversammlung zugelassen, wenn sie eilbedürftig sind.

Eilbedürftig sind Anträge soweit sie unaufschiebbar sind und deren Behandlung keinen Aufschub bis zur nächst folgenden Mitgliederversammlung dulden. Sie ist zu begründen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Eilbedürftigkeit eines Antrages.

Die Tagesordnung ist dann zu ergänzen

§ 6.4 Beschlussfassung

§ 6.4.1 Änderung des Verbandszwecks und Auflösung des Verbandes

Anträge zu § 1.3 - Verbandszweck - und zur Auflösung des Verbandes dürfen nur in einer eigens dafür vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung zur Abstimmung gelangen. Hierzu lädt der Vorstand mindestens vier (4) Wochen vor dem Versammlungstermin, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte - Änderung des Verbandszweckes bzw. Auflösung des Verbandes -, sowie Datum, Uhrzeit und Ort ein.

Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn vier Fünftel (4/5) der Mitglieder anwesend sind.

Sind nicht mindestens vier Fünftel (4/5) der Mitglieder des Verbandes anwesend, so ist innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Im Einladungsschreiben ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Beschlüsse nach Satz 1 erfordern eine zwei Drittel (2/3) Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei nur die gültigen, mit „ja- und nein“- abgegebenen Stimmen zählen. Enthaltungen werden dementsprechend nicht mitgezählt.

§ 6.4.2 Andere Satzungsänderungen

Alle anderen Satzungsänderungen können bei jeder Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel (2/3) Stimmenmehrheit beschlossen werden. Es entscheidet die Mehrheit der „abgegebenen“ Stimmen, wobei unter Stimmabgabe nur die gültigen, mit „ja- und nein“- abgegebenen Stimmen zu verstehen sind. Enthaltungen werden dementsprechend nicht mitgezählt.

§ 6.4.3 Übrige Beschlussfassung

Bei Beschlussfassungen entscheidet, abgesehen von in der Satzung besonders geregelten Fällen, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen „ja und nein“ Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 6.5 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (mit Ausnahme die Mitgliederversammlung gemäß § 6.4.1) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, per Akklamation.

§ 6.6 Stimmengleichheit

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6.7 Beurkundung der Mitgliederversammlung

Der Verlauf der Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren und vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

§ 7.1.1 Dem Vorstand gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Sportleiter
- Fachwart Presse
- Fachwart Jugendarbeit
- Fachwart Recht
- Fachwart Halle
- Fachwart Feld und Jagd
- Fachwart Bowhunter
- Fachwart EDV
- Regionalvertreter Nord
- Regionalvertreter Ost
- Regionalvertreter Süd
- Regionalvertreter West

§ 7.1.2 Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 1 BGB (geschäftsführender Vorstand), besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sportleiter, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Jeder vertritt den Verband einzeln.

§ 7.1.3 Bindung der Vorstandsämter

Das Vorstandsamt ist an die Verbandsmitgliedschaft geknüpft (passives Wahlrecht). Verschiedene Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt sein.

§ 7.1.4 Aufgaben- und Geschäftsbereiche

Die Aufgaben- und Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder werden durch die jeweils gültige Geschäftsordnung (§ 3 lit. b) geregelt.

Der Vorstand kann mit Mehrheit beschließen, Aufgaben an Dritte unter Zuweisung der Aufsicht eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes zu delegieren.

§ 7.1.5 Amtszeiten des Vorstandes

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei (2) Jahren, jeweils vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit dauert längstens bis zur Jahreshauptversammlung im Jahre des Ablaufens der Amtszeit. Sollte die Jahreshauptversammlung nach Ablauf der Amtszeit anberaumt sein, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Jahreshauptversammlung im Jahr des Ablaufens der Amtszeit. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 7.1.6 Ein Vorstandsamt endet vorzeitig durch:

a) Niederlegung

Die Niederlegung des Amtes ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Aus der Erklärung muss sich unmissverständlich ergeben, zu welchem konkreten Termin das Amt niedergelegt wird.

b) Versterben des Mitglieds,

c) Austritt aus dem Verband,

d) Ausschluss aus dem Verband oder

e) Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

Das ausscheidende Vorstandsmitglied, bzw. dessen Erben, ist /sind verpflichtet, sämtliche Datenbestände die im Zusammenhang mit der Amtstätigkeit erworben oder erstellt wurden, in geeigneter Form dem geschäftsführenden Vorstand zugänglich zu machen und zu überlassen, sowie das Eigentum an Sachen des Verbandes herauszugeben. Nach bestätigter Übergabe sind die Daten, auf den Datenträgern des ausscheidenden Vorstandsmitglieds unwiderruflich zu löschen und die Löschung gegenüber dem Vorstand schriftlich zu bestätigen.

Der Vorstand ist berechtigt, nicht besetzte Vorstandsämter bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch Beschluss kommissarisch zu besetzen.

§ 7.1.7 Art der Vorstandstätigkeit

Die Vorstandstätigkeit zur Führung und Organisation des Verbandes erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen gemäß der Finanzordnung (FinO) des DFBV.

§ 7.1.8 Haftung

Die Haftung der Organmitglieder und besonderen Vertreter des Verbandes wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gemäß § 31a Abs.1 Satz 1 und 2 BGB beschränkt.

§ 7.2 Wahlen des Vorstandes

§ 7.2.1 Zur Durchführung von Vorstandswahlen ist aus der Mitte der Teilnehmer der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu wählen. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und zwei (2) Helfern. Kandidierende Mitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Bis zur Wahl des Präsidenten übernimmt der Wahlleiter den Vorsitz der Versammlung. Danach übernimmt der Präsident den Vorsitz und das Amt des Wahlleiters.

§ 7.2.2 Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt geheim.

§ 7.2.3 Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes und sonstige Wahlen können durch Akklamation erfolgen, soweit die Kandidaten damit einverstanden sind und kein Mitglied eine geheime Wahl beantragt.

§ 7.2.4 Die Mitglieder des Vorstandes sind gewählt, wenn sie die Wahl annehmen.

§ 8 Kassenprüfer

Zwei (2) Kassenprüfer und ein (1) Stellvertreter werden jährlich aus den Reihen der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Vorstandssitzungen

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Über die Teilnahme anderer Personen an den Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, eine Vorstandssitzung zu beantragen.

Zu allen Vorstandssitzungen ist mindestens zwei (2) Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

Durch Beschluss im Umlaufverfahren kann auf die Einhaltung der Einladungsfrist einstimmig verzichtet werden.

Beschlüsse des Vorstandes sind grds. auf der Homepage zu veröffentlichen.

§ 10 Versicherungen

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit zu Gunsten der Mitglieder für sämtliche Veranstaltungen und Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Bogensport und dessen Ausübung, Ausbildung, Fort- und Weiterbildung Versicherungsrahmenverträge abzuschließen.

Der Vorstand wird ermächtigt durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit zugunsten der Vorstandsmitglieder erforderliche und zweckmäßige Versicherungen abzuschließen, um diese bestmöglich gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit abzusichern.

Auch wird der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit weitere Versicherungsverträge abzuschließen, die notwendig, erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Aktivitäten des Verbandes abzusichern.

Bereits abgeschlossene Versicherungen werden während der Laufzeit der bestehenden Versicherungsverträge durch Änderungen nicht betroffen.

Nähere Einzelheiten regeln die Versicherungsverträge und die Ordnungen.

§ 11 Anfall des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an TAFISA e.V. Frankfurt, Hostatostraße 2, 65929 Frankfurt am Main (Vereinsregister Amtsgericht, Frankfurt am Main, VR 9727) der hat es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und der Jugendhilfe zu verwenden.